

Rundschreiben über die Anerkennung vergleichbarer oder höherwertiger Qualifikationen in den Freiwilligen Feuerwehren

Anerkennung vergleichbarer oder höherwertiger Qualifikationen in den Freiwilligen Feuerwehren

(Rundschreiben vom Ministerium des Innern an alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg vom 06.10.1995)

An mich wurde die Anfrage gerichtet, ob innerhalb einer Freiwilligen Feuerwehr ein Ingenieur (Fachschulstudium) eine Führungsfunktion (Wehrführer) ausüben kann, ohne den nach § 7 o. g. Verordnung geforderten Wehrführerlehrgang an der LFS absolviert zu haben. Zu diesem Sachverhalt teile ich Ihnen meine Auffassung wie folgt mit:

Bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die einen Fachschulabschluss in der Fachrichtung "Brandschutz" an der damaligen Fachschule der Feuerwehr Heyrothsberge (Ingenieur für Brandschutz) nachweisen können und auch sonst persönlich für die Übernahme von Führungsfunktionen geeignet sind, ist ein Besuch des Wehrführerlehrganges an der LFS nicht erforderlich. Die vorgenannte fachliche Qualifikation erkenne ich als eine "höherwertige" Qualifikation an.

Diese Auffassung wird auch sinngemäß (im Rahmen der Auslegung) durch den § 3 Abs. 4 Buchstabe b oder g Laufbahnverordnung gestützt.

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die über einen Fachschulabschluss in einer anderen Fachrichtung (Maschinenbau, Verfahrenstechnik, usw.) verfügen, ist der erfolgreiche Abschluss des Wehrführerlehrganges an der LFS notwendig.

im Auftrag

gez. Zoschke